Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung vom 21.10.1994)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art 58 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Eisingen folgende Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet

(2) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden durch diese Satzung aufgehoben.

§ 2

Stellplatzpflicht

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gem. Art. 58 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen.

(2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich des durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Stellplatzbedarfes.

§ 3

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(1) Die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach der "Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978 (MABl. S. 181) über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" jeweils höchstens erforderlichen Zahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgende Richtzahlen:

1. Für Wohngebäude mit einer Wohnung (z.B. Einfamilien- und Reihenhäuser, Doppelhaushälften) 2,0 Stellplätze

2. Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

für Wohnungen bis 30 qm Wohnfläche je Wohnung	1,0 Stellplätze
für Wohnungen über 30 qm Wohnfläche je Wohnung	2,0 Stellplätze

ab 6 Wohnungen zusätzlich für Besucher 10 v.H.

3. Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
4. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche mindestens jedoch 3 Stellplätze
5. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stellplatz je Laden

(3) Die erforderliche Zahl der Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

(4) Bei Bedarf sind zusätzlich Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge bereitzustellen.

(5) Die nach Abs. 2 erforderliche Zahl von Stellplätzen ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die errechneten Zahlen vor der Auf- und Abrundung zu addieren.

(6) Stauräume vor Garagen können für die Berechnung als Stellplatz nicht hinzugezogen werden.

(7) Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Stellplätzen für Besucher nicht herangezogen werden.

§ 4

Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück

(2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremden Grundstück in der Nähe herzustellen.
Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 100 m Fußweg beträgt. (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 BayBO)

§ 5

Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demnach müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Berechnung für die erforderliche Zahl der Stellplätze und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 6

Gestaltung der Stellplätze

(1) Die Garageneinfahrten, die Stellplatzzufahrten sowie die Park- und Stellplätze sollen als befestigte Vegetationsflächen mit versickerungsfähigen Belägen (Schotterrasen, Magerrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge) ausgeführt werden.
Die Entwässerung der Stellplätze darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.

(2) Anlagen für Stellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen sind durch Bäume zu gliedern. Je fünf Stellplätze sind mit einem ortstypischen standortgerechten Baum zu gliedern.

(3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, daß sie für die Besucher gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§ 7

Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 77 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gewähren, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisingen, 21. Oktober 1994

Horst Pfau
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisingen vom 21.10.1994 Nr. 42/1994 amtlich bekanntgegeben.

Eisingen, 24.10.1994

Horst Pfau, 1. Bürgermeister